

Vereinsatzung

A G E N D A

Forum katholischer Theologinnen e.V., Sitz Köln

Beschlossen am 27.03.1998, geändert am 16.05.2003, am 15.05.2009 und am 22.04.2023

Präambel

Die Delegierten des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB) e.V. haben auf ihrer Versammlung am 12./13. April 1997 in Bad Honnef – im Sinne der Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking – beschlossen, Frauen zu ermutigen, Leitungsaufgaben in Kirche und Gesellschaft sowie in theologischer Forschung und Lehre wahrzunehmen. Deshalb macht es sich der Katholische Deutsche Frauenbund e.V. zur Aufgabe, Frauen in Bezug auf diese Betätigungsfelder zu fördern. Zu diesem Zweck gründet er einen Verein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „AGENDA – Forum katholischer Theologinnen“ und hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Der Verein soll in das staatliche Vereinsregister eingetragen werden, so dass der Name den Zusatz erhält „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (3) Der Verein versteht sich kirchenrechtlich gem. c.215 CIC/1983.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dazu unterstützt der Verein Frauen,
 - die als katholische Theologinnen in Forschung und Lehre arbeiten wollen,
 - die als katholische Theologinnen Leitungsaufgaben in Kirche und Gesellschaft anstreben,
 - die aus anderen Berufszweigen oder mit anderen Berufsqualifikationen kommend, in kirchlichen Leitungspositionen tätig werden wollen (Verwaltung, Orden, Verbände).

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen, dazu zählt z.B.

- die regelmäßige Planung und Durchführung des Hohenheimer Theologinentreffens in Kooperation mit der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
- die Vermittlung von Fortbildungsangeboten, die dem Vereinsziel entsprechen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

(4) Ziel des Vereins ist es,

- Verbindungen zwischen Theologinnen in Forschung und Lehre und Frauen in kirchlichen Leitungspositionen herzustellen,
- Frauen aus verschiedenen theologischen und wissenschaftlichen Disziplinen zu inner- und interdisziplinärer Zusammenarbeit anzuregen,
- mit Blick auf die Arbeitsfelder seiner Mitglieder ein Forum für den Informations- und Erfahrungsaustausch zu bieten,
- seine Mitglieder bei der Berufsplanung zu beraten und zu unterstützen,
- Kontaktstelle zu sein für Organisationen, die wissenschaftlich arbeitende Theologinnen fördern,
- Ansprechpartner zu sein für kirchliche Institutionen und Gremien.

(5) Der Verein ist politisch neutral, konfessionell gebunden und Mitglied des KDFB e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht und unterstützt.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist nur Frauen möglich, die theologisch tätig sind, Leitungspositionen in der Kirche oder als Theologinnen in der Gesellschaft innehaben oder anstreben.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell.

(5) Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und besitzen kein passives Wahlrecht.

(6) Vertreterinnen von juristischen Personen sind von der Wahl zur 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

b) den Mitgliedsbeitrag fristgerecht und vollständig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden. Eine abgelehnte Bewerberin/ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

(4) Der Ausschluss erfolgt

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweifacher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist,

b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich

zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(6) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Berufung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung, in der dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben ist, entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzenden,
- b) der 2. Vorsitzenden,
- c) bis zu sechs Beisitzerinnen,
- d) der Schriftführerin,
- e) der Kassiererin

(2) Von den Beisitzerinnen sind bis zu drei von der Mitgliederversammlung zu wählen. Je eine Beisitzerin wird vom KDFB-Präsidium, vom kfd-Bundesvorstand und von der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsandt.

(3) Der Vorstand wird mit Ausnahme der drei delegierten Beisitzerinnen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die zweimalige Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein weiteres Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand nach eigenem Ermessen eine Geschäftsführerin bestellen.

§ 8a Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Bestimmung über die Arbeitsvorhaben, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu **500,-- EUR** belasten, ist die 1. Vorsitzende bevollmächtigt. Ist diese verhindert, geht die Vollmacht auf die 2. Vorsitzende über.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als **500,-- EUR** belasten, ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

(4) Die Aufgaben der Vertreterin/des Vertreters der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ergeben sich aus § 2 Abs. 2 S. 1.

(5) Die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 8b Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuladen.

(4) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können oder dass die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung

der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,

3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen und Erteilung der Entlastung,
4. Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 6 Abs. 1.
5. Annahme des Haushaltsplanes,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge gem. § 4,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 14 und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3 Abs. 5,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 14.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider eine von der 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreterin.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Personalentscheidungen sind Enthaltungen nicht zulässig. Eine Vertretung in der Stimmübergabe ist nicht möglich.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmung oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs. 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Der Vorstand kann bestimmen, dass die Beschlussfassung durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgt, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift abzufassen, die von der jeweiligen Leiterin der Sitzung und der Schriftführerin unterzeichnet ist.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen bekannt zu geben.

(2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Fassung anzuzeigen.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatorinnen.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Katholischen Deutschen Frauenbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.